

Stellungnahme zum Erprobungsgesetz des Kirchenkreises Gera

1. Der Entwurf wird vom Ziel her begrüßt. Er ermöglicht die Erprobung neuer Strukturen, die nötig sind, um dem Schrumpfungsprozess der Kirche gestalten zu können, ohne ständig nur mit Strukturen statt mit inhaltlicher Arbeit befasst zu sein. Auch werden die Bereiche, in denen von den bisherigen Regelungen abweichende Strukturen geschaffen werden können, zutreffend benannt, einschließlich derer, die Verfassungsrang haben.

2. Etwas fraglich erscheint, ob es sinnvoll ist, in Art. 82a Abs. 2 vorzugeben, dass das jeweilige Kirchengesetz dann, wenn es zu Abweichungen von der Verfassung führt, mit der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit beschlossen werden muss, oder ob es sinnvoller wäre, gleich in Art. 82 a der Verfassung vorzugeben, von welchen Artikeln Abweichungen zu gelassen werden. Letzteres könnte zu etwas mehr Flexibilität in der weiteren Entwicklung führen.

3. In der Formulierung für viele nicht gut verständlich sind Wendungen wie „... bleibt unberührt“. Hier wäre vorzuziehen zu schreiben: „Von... darf nicht abgewichen werden“ – das bedeutet dasselbe, ist aber für den Laien verständlicher.

Unter § 2 Absatz (1) bitte rot Geschriebenes einfügen.

(1) Der Landeskirchenrat kann, **auf Antrag eines oder mehrerer Kirchenkreise**, längstens auf sechs Jahre befristete und regional begrenzt geltende Verordnungen zur Erprobung neuer Formen der Zusammenarbeit und des kirchlichen Handelns erlassen, die von den in Absatz 3 und 4 bezeichneten Regelungen abweichen. Die Geltung der Verordnung kann einmalig um bis zu drei Jahre verlängert werden.

Unter § 2 Absatz (4) ergänzen:

Die Abweichung von kirchengesetzlichen Regelungen kann sich beziehen auf **5. das Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, insbesondere der Regelungen zur Finanzierung und Beteiligung der Kirchengemeinden am Verkündigungsdienst.**

KREISKIRCHENAMT MÜHLHAUSEN



Kreiskirchenamt Mühlhausen | Bei der Marienkirche 9 | 99974 Mühlhausen

Für das
Landeskirchenamt der EKM
Referat Allg. Recht/Verfassungsrecht (A1)
KRR Thomas Brucksch
Michaelisstraße 39
99084 Erfurt

Stellungnahmeverfahren zum Entwurf einer kirchengesetzlichen Grundlage für Erprobungsregelungen Stellungnahme Kirchenkreis und Kreiskirchenamt Mühlhausen

24.08.2023

Lieber Herr Thomas Brucksch,
liebe Frau Illig,

MICHA HOFMANN

Amtsleitung

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum o.g. Entwurf der kirchengesetzlichen Regelung Stellung zu nehmen.

Bei der Marienkirche 9
99974 Mühlhausen

Telefon (0 36 01) 83 79-22
Telefax (0 36 01) 83 79-27

In Abstimmung mit der stellvertretenden Superintendentin des Kirchenkreises Mühlhausen und der Kirchenkreisleitung möchte ich Ihnen folgende Rückmeldung dazu geben:

Micha.Hofmann@ekmd.de

www.kirchenkreis-muehlhausen.de
www.ekmd.de

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass durch den vorgeschlagenen Entwurf Möglichkeiten eröffnet werden, um kirchliches Handeln neu zu gestalten und den Bedürfnissen der Menschen vor Ort anzupassen. Auch halten wir die zeitliche Befristung und die anschließende Evaluation mit der eventuellen Übernahme in verbindliche Regelungen für zielführend. Wir möchten jedoch zu bedenken geben, dass nicht gleich alle Veränderungen, die an der einen Stelle erfolgreich umgesetzt wurden, automatisch für andere Bereiche Gültigkeit haben und sich somit nicht immer eine Grundlage für eine gesetzliche Regelung ergibt.

Bankverbindung:

IBAN: DE16 3506 0190 1556 0900 13

BIC GENODED1DKD

KD-Bank e. G.

Anmerken möchten wir auch noch, dass wir für eine klare Beschreibung des Verfahrensweges votieren, ggf. über eine Verordnung o.ä. Hier müsste u.a. genau beschrieben werden, durch wen, in welcher Form und an welche Stelle Anträge für Änderungen beantragt werden, wer für die Genehmigung zuständig ist usw.

Gern stehe ich für Nachfragen zu unseren Anmerkungen zur Verfügung.

Es grüßt Sie herzlich


Micha Hofmann
Amtsleiter

EVANG.-LUTH. KIRCHENKREIS GREIZ



Evang.-Luth. Kirchenkreis Greiz, Burgstraße 1, 07973 Greiz

Das Landeskirchenamt
Herrn KRR Thomas Brucksch
Michaelisstraße 39

99084 Erfurt

Greiz, d. 25. August 2023

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum Erprobungsgesetz

Sehr geehrter Herr Brucksch, sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Gesetz haben wir folgende Anmerkungen u. Ergänzungsvorschläge (zum Teil abgestimmt mit dem KK Gera):

1. Der Entwurf wird vom Ziel her begrüßt. Er ermöglicht die Erprobung neuer Strukturen, die nötig sind, um dem Schrumpfungsprozess der Kirche gestalten zu können, ohne ständig nur mit Strukturen, statt mit inhaltlicher Arbeit befasst zu sein. Auch werden die Bereiche, in denen von den bisherigen Regelungen abweichende Strukturen geschaffen werden können, zutreffend benannt, einschließlich derer, die Verfassungsrang haben.

2. Etwas fraglich erscheint, ob es sinnvoll ist, in Art. 82a Abs. 2 vorzugeben, dass das jeweilige Kirchengesetz dann, wenn es zu Abweichungen von der Verfassung führt, mit der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit beschlossen werden muss, oder ob es sinnvoller wäre, gleich in Art. 82 a der Verfassung vorzugeben, von welchen Artikeln Abweichungen zu gelassen werden. Letzteres könnte zu etwas mehr Flexibilität in der weiteren Entwicklung führen.

3. In der Formulierung für viele nicht gut verständlich sind Wendungen wie „... **bleibt unberührt**“. Hier wäre vorzuziehen zu schreiben: „**Von... darf nicht abgewichen werden**“ – das bedeutet dasselbe, ist aber für den Laien verständlicher.

4. Unklar ist, bei wem die Initiative für das Verfahren bzw. für eine entsprechende Antragsstellung liegt. Liegt sie ausschließlich bei den Kirchenkreisen oder können Erprobungen auch durch den Landeskirchenrat wie im „§2 Verordnungen zur Erprobung“ (einseitig) wie es weiter heißt „erlassen“ werden?

Vorschlag:

(1) *Der Landeskirchenrat kann, auf Antrag eines oder mehrerer Kirchenkreise, längstens auf sechs Jahre befristete und regional begrenzt geltende Verordnungen zur Erprobung neuer Formen der Zusammenarbeit und des kirchlichen Handelns erlassen, die von den in Absatz 3 und 4 bezeichneten Regelungen abweichen. Die Geltung der Verordnung kann einmalig um bis zu drei Jahre verlängert werden.*

Evang.-Luth. Kirchenkreis Greiz
Burgstraße 1
07973 Greiz

Superintendent Tobias Steinke

Sekretariat: Ramona Zipfel

Telefon 03661 - 671005

Telefax 03661 - 689951

Ramone.zipfel@ekmd.de

Kirchenkreis.Greiz@ekmd.de

www.kirchenkreis-greiz.de

5. Ergänzung in §2 Verordnungen zur Erprobung

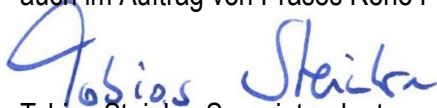
Zur Vorgabe in Satz (3), Pkt.6: „die Aufgaben der Superintendenten und ihrer Stellvertretung (Artikel 48, 50 Kirchenverfassung EKM) – in Satz (4) Pkt. 5 ergänzen: „*die Verordnung Superintendentenstellvertreter – SupStellvV*“

6. Unter § 2 Absatz (4) ergänzen:

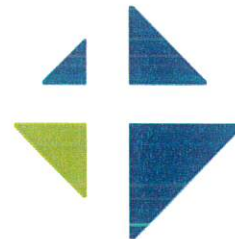
Die Abweichungen von kirchengesetzlichen Regelungen kann sich beziehen auf das Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, insbesondere der Regelungen zu Finanzierung und Beteiligung der Kirchengemeinden am Verkündigungsdienst.

Mit freundlichen Grüßen

auch im Auftrag von Präses Rene Petzold



Tobias Steinke, Superintendent
Vors. Kreiskirchenrat Greiz



Kreiskirchenamt Magdeburg | Leibnizstraße 50 | 39104 Magdeburg

Landeskirchenamt der EKM
Referat A1 – Herr KRR Brucksch
Michaelisstraße 32

99084 Erfurt

Datum: 01.09.2023

Stellungnahme zum Entwurf einer kirchengesetzlichen Grundlage für Erprobungsregelungen

Sehr geehrter Herr Kirchenrechtsrat Brucksch, liebe Schwestern und Brüder,

zu dem vorgelegten Entwurf einer kirchengesetzlichen Grundlage für Erprobungsregelungen in der EKM nehme ich wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist das Anliegen, durch kirchengesetzliche Regelungen Erprobungen in den Kirchenkreisen zu ermöglichen, zu begrüßen. Allerdings ist die Aufnahme einer „Positiv-Liste“ in § 2 Absatz 3 und 4 des Gesetzesentwurfs bei gleichzeitigem Verzicht auf eine „Negativ-Liste“ bzw. auf eine inhaltliche Beschreibung dessen, wovon abgewichen werden darf, aus meiner Sicht bedenklich.

In dem Gesetzesentwurf findet sich eine sehr weitgehende Ermächtigung, durch Rechtsverordnung, also in konkreter Umsetzung, ggf. auch grundlegende Rechte von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen auszusetzen oder zu beschneiden. Dies könnte zu unmittelbaren Eingriffen in Hoheitsrechte des eigenen Verantwortungsbereiches führen. Insoweit müsste jeweils auch eine „Negativ-Liste“ beigefügt werden, von welchen Rechten der kirchlichen Körperschaften nicht abgewichen werden darf (vgl. § 2 Absatz 3 Nummer 4 und 5) bzw. welche Rechte unangetastet bleiben sollen bzw. bleiben müssen.

Zu § 2 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 2 müsste die mehrheitlich ehrenamtliche Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates (vgl. § 2 Absatz 2 Satz 1 GKR-G) ebenfalls als beizubehaltende Regelung erwähnt werden, um der Entwicklung hin zu einer hauptamtlichen Gemeindeleitung entgegenwirken zu können.

In § 2 Absatz 4 fehlt meines Erachtens die Aufnahme des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der EKM, also des Finanzgesetzes. Gerade die beabsichtigten Änderungen bei der Berechnung der Besoldungs-

KREISKIRCHENAMT MAGDEBURG

Leibnizstraße 50
39104 Magdeburg

In Trägerschaft des Evangelischen
Kirchenkreisverbandes
Magdeburg

Zuständigkeitsbereich:

Ev. Kirchenkreise Elbe-Fläming,
Haldensleben-Wolmirstedt und
Magdeburg

Bearbeitet von

WILFRIED KÄSTEL
AMTSLEITER

Durchwahl: (0391) 61191-210
Telefax: (0391) 61191-290

E-Mail:
wilfried.kaestel@ekmd.de

Bankverbindung:
KD-Bank eG Dortmund
IBAN:
DE14 3506 0190 1550 0320 11
BIC: GENODED1DKD

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag
10.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
Montag, Dienstag und Donnerstag
13.30 Uhr bis 14.30 Uhr
**Mittwoch-Nachmittag und
Freitag geschlossen**

www.ekmd.de

Sekretariat (0391) 61191-211

und Vergütungsanteile im Kirchenkreis Gera erfordern eine Abweichung vom derzeit geltenden Recht.

Aus des § 3 des Gesetzesentwurfs entsteht der Eindruck, dass die vom Landeskirchenrat zu erlassende Rechtsverordnung jeweils nur für eine kirchliche Körperschaft oder einen Kirchenkreis mit den zugehörigen Kirchengemeinden die konkreten Abweichungen beschreiben soll. Dies könnte man auch der Begründung zum Erprobungsgesetz im dritten Textabsatz entnehmen. Ist das so gedacht? Falls ja, würde damit zumindest die Möglichkeit einer generellen Abweichung von verschiedensten kirchrechtlichen Regelungen verhindert. Dieser Weg ist wäre dann aber recht aufwändig, da für jeden Einzelfall die Ausschüsse um Stellungnahme gebeten werden müssten.

Mit freundlichen Grüßen



Wilfried Kästel
Amtsleiter und
Vorsitzender des Rechts- und Verfassungsausschusses der Landessynode

Von: Schlegel, Thomas <Thomas.Schlegel@ekmd.de>
Gesendet: Mittwoch, 6. September 2023 10:38
An: Brucksch, Thomas
Cc: Fuhrmann, Christian (OKR); Haerter, Andreas
Betreff: Rückmeldung Erprobungsgesetz

Lieber Thomas,

wir haben bei der heutigen Dezernatskonferenz noch einmal über das Stellungnahmeverfahren Erprobungsgesetz geredet und möchten folgende Stellungnahme von Frau Engelbrecht noch nachsenden und berücksichtigt wissen.

Danke und viele Grüße
Thomas

„In § 2 Abs. 3 und 4 des Entwurfs des KG zur Ermöglichung von Erprobungen in Kirchenkreisen ist keine temporäre/regionale Öffnung finanzrechtlicher Regelungen zu Erprobungszwecken berücksichtigt. Ich denke da bspw. an § 14 Abs. 2 Satz 4 Finanzgesetz EKM:

§ 14

Verkündigungsdienst

- (1) Die Kirchenkreise sind für die Finanzierung des Verkündigungsdienstes in ihrem Bereich verantwortlich.
- (2) 1 Die Berechnung der Stellenanzahl in den Kirchenkreisen (Rahmenstellenplan) für die Verteilung der Plansummenanteile zur Finanzierung des Verkündigungsdienstes erfolgt auf der Grundlage der Stellenkriterien für den Verkündigungsdienst.
- 2 Bis einschließlich Haushaltsjahr 2018 erhalten die Kirchenkreise je eine Stelle für:
 - 1. 1 200 Gemeindeglieder,
 - 2. 36 000 Einwohner,
 - 3. 22 Kirchengemeinden mit bis zu 5 000 Einwohner zum Stichtag 31. Dezember 1993 (Landgemeinden) sowie
 - 4. einen Anteil von 4,6 vom Hundert Gemeindegliedern an der Gesamteinwohnerzahl.
- 3 Ab dem Haushaltsjahr 2019 erhalten die Kirchenkreise je eine Stelle für:
 - 1. 1 375 Gemeindeglieder,
 - 2. 36 000 Einwohner,
 - 3. 22 Kirchengemeinden mit bis zu 5 000 Einwohner zum Stichtag 31. Dezember 1993 (Landgemeinden) sowie
 - 4. den Anteil der Gemeindeglieder an den Einwohnern nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Gemeindeglieder} \times 100}{\text{Einwohner}} \times \frac{\text{Gemeindeglieder}}{20\,000}$$

4,6

4 Von diesen Stellen sollen 60 bis 70 vom Hundert für den ordinierten Verkündigungsdienst vorgesehen sein.

Soll der Korridor von 60 bis 70 v. H. gänzlich unangetastet bleiben oder könnte hier eine Öffnung im Rahmen einer regionalen Erprobung gewagt werden? Klar ist, dass bei Öffnung des Korridors in den KG-Entwurf Mindeststandards zur Sicherung der Verkündigungsarbeit des Kirchenkreises/der Region aufgenommen werden müssen. Welche könnten das sein?
Hierbei ist auch zu bedenken, dass Beschäftigungsverhältnisse nicht willkürlich innerhalb der zugelassenen Erprobungszeitfenster (sechs Jahre mit Verlängerungsoption von drei Jahren für die vom LKR im konkreten Fall zu erlassende Erprobungsverordnung) verändert werden können; Befristungen wären allerdings in einem gewissen Rahmen zulässig.“



Dr. Thomas Schlegel

Kirchenrat
Referatsleiter Gemeinde/Seelsorge
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Wiss. Mitarbeiter
Forschungsstelle Missionale|Kirchen- und
Gemeindeentwicklung (MKG)
Martin-Luther-Universität Halle/S

0361-51800-321 | 0178-2176463

Landeskirchenamt der EKM,
Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt

Protokoll über die Eilentscheidung gem. § 48 Abs. 3 Kirchenverfassung der EKM

am: 04.09.2023

in: Bad Liebenwerda, Markt 23

		anwesend	stimmberechtigt
Vorsitzender	Superintendent Christof Enders	x	x
	Präses Ralf Hellriegel	x	x

Präses und Superintendent treffen gemäß Kirchenverfassung der EKM Artikel 48 Absatz 3 folgende Eilentscheidung:

Befürwortung geplantes Erprobungsgesetz

Der Kreiskirchenrat befürwortet das geplante Erprobungsgesetz. Er schlägt vor, das Gesetz begrifflich von dem EKM-Projekt „Erprobungsräume“ abzusetzen, weil es zu umfangreichen Missverständnissen kam. Wir schlagen folgende Namen vor:

- Entwicklungsgesetz
- Strukturänderungsgesetz
- Beschleunigungsgesetz
- Innovationsgesetz

Abstimmung:	Ja: 2	Nein: 0	Enthaltung: 0
Wiedervorlage:		Verantwortlich:	
Benachrichtigt:			

C. Enders
Superintendent



DER KIRCHENKREIS MEININGEN

Ev.-luth. Kirchenkreis Meiningen, Neu- Ulmer-Str. 25 b, 98617 Meiningen

Landeskirchenamt der EKM
Referat Allgemeines Recht/Verfassungsrecht (A1)
KRR Thomas Brucksch
Per Mail

SUPERINTENDENTIN BEATE MARWEDE
Telefon: 03693 – 840924
Beate.Marwede@ekmd.de

Sekretariat: Bärbel Peix/Sylvia Kunze
Telefon: 03693 - 840 923
Telefax: 03693 - 840 926
kirchenkreis.meiningen@ekmd.de

Bankverbindung:
Ev. Bank Kassel

IBAN
DE79 5206 0410 0008 005060
BIC: GENODEF1EK1

Meiningen, den 11. Sep. 2023

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum Erprobungsgesetz

Sehr geehrter Herr Brucksch, lieber Bruder Brucksch,
der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Meiningen hat in seiner Sitzung am 21.08.2023 über das geplante Erprobungsgesetz beraten und begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit Neues exemplarisch zu erproben.

Zu §2(2) merken wir an, dass das Verfahren vor Erlass einer Verordnung, durch die von der Kirchenverfassung oder Kirchengesetzen abgewichen werden kann, nicht zu kompliziert und zu langwierig gestaltet werden sollte.

Zu §2 (4) Die Abweichungen von kirchengesetzlichen Regelungen können sich beziehen auf... bitten wir das Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, insbesondere der Regelungen zur Finanzierung von Aufgaben aus dem Verkündigungsdienst, aufzunehmen.

Auch für die Strukturen der fusionierten Kirchenkreise und der Kirchenkreisverbände halten wir es für geboten, dass Neues erprobt werden kann.

Mit herzlichen Grüßen



B. Marwede
Superintendentin